

**VERBAND DER
EINFORSTUNGSGENOSSENSCHAFTEN eGen**
4810 Gmunden, Linzer Straße 42
Tel/Fax: 07612/74080

Gmunden, am 21.03.2013

GZ: Vbd.IV.1b.1637.2013.1

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I Recht
Stubenring 1
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der
Wald- und Weidenutzungsrechte (WWGG) geändert
wird; Stellungnahme des Einforstungsverbandes**

BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Einforstungsverband bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Bodenreformgesetze geändert werden sollen und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Einforstungsverband erlaubt sich zu Artikel 4 des vorliegenden Entwurfes (Änderung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte) Nachstehendes anzumerken.

Mit der Einführung des Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auch der Rechtsschutz in Bodenreformangelegenheiten, respektive auch betreffend die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte) neu gestaltet werden. Die Änderung des Bundesgrundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte hat auch maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung dieses Rechtsschutzes in den Ländern.

Die Wald- und Weidenutzungsrechte basieren auf umfangreichen und meist sehr alten öffentlich-rechtlichen Urkunden, die Grundlage (§ 6 WWGG) für jede Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der Nutzungsrechte bilden. Die rechtlich wie sachlich richtige Interpretation der Inhalte dieser Urkunden bedingt neben land- und forstwirtschaftlichem Fachwissen auch einforstungsfachliches und -geschichtliches Spezialwissen.

Die Neuregulierung oder Ablösung von Nutzungsrechte erfolgt im Bodenreformverfahren meist in Form von umfassenden Plänen, denen normative Wirkung zukommt, in denen die rechtlichen Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten neu gestaltet sind und die den neuen Rechtstitel für die Nutzungsrechte bilden.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtschutzes für die Parteien sollte die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit solcher Pläne und deren Abänderung oder Neugestaltung, durch Landesverwaltungsgerichte erfolgen, die mit entsprechenden landwirtschafts-, forst-

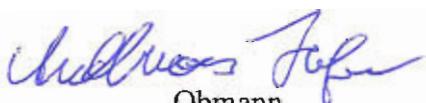
und einforstungsfachlichen Entscheidungsträgern ausgestattet sind. Es wird daher zu Artikel 4, Z 6. angeregt, den zweiten Satz des neuen § 33a im WWGG wie folgt zu fassen:

„An der Senatsentscheidung hat mindestens je ein aus dem Fachgebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Einforstungswesens fachkundiger Laienrichter mitzuwirken.“

Lediglich in terminologischer Anpassung an die Änderung in Artikel 4, Z 10. wird vorgeschlagen, auch in § 1 Abs. 2 WWGG anstelle der Wortfolge „durch ein Erkenntnis“ die Wortfolge „durch einen rechtskräftigen Bescheid“ zu setzen.

Abschließend erlaubt sich der Einforstungsverband mitzuteilen, dass er diese Stellungnahme mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
f.d. Einforstungsverband



Obmann
Andreas HOFER



Geschäftsführer
Mag. Hermann Deimling

VERBAND DER
EINFORSTUNGSGENOSSENSCHAFTEN eGen
4810 Gmunden, Linzer Straße 42
Tel/Fax: 07612/74080

Tel/Fax: 07612/74080